

# Beteiligungsbewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Abbildung in der Handels- und  
Steuerbilanz

von

Michael Deubert, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Frankfurt am Main

Dr. Stefan Lewe, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Frankfurt am Main

und

Stephan Buchholz,  
Steuerberater, Hamburg

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1822-7

**dfv** Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main  
[www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

## Vorwort

Bei der Bewertung von Beteiligungen in handelsrechtlichen Jahresabschlüssen werden deren Ersteller und die Prüfer sowie ggf. auch die zuständigen Bewerter der Beteiligungen regelmäßig mit komplexen Fragestellungen konfrontiert. Sind Beteiligungen Gegenstand von Gestaltungs- und Strukturierungsberatungen, sind darüber hinaus regelmäßig auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen? Zentrale Themen der Beteiligungsbewertung betreffen u. a. die Ermittlung der Anschaffungskosten von Beteiligungen, die Abgrenzung aktivierungspflichtiger Anschaffungskosten von aufwandswirksam zu erfassenden Ausgaben, die Bestimmung des Erwerbszeitpunktes, die Darstellung der handels- und steuerrechtlichen Wertkonzepte zur Ermittlung adäquater beizulegender (Zeit-)Werte, die Berücksichtigung von Synergien sowie die Beurteilung, ob eine dauerhafte oder nur vorübergehende Wertminderung vorliegt oder eine Zuschreibung nach vorheriger außerplanmäßiger Abschreibung geboten ist.

Eine Reihe von Einzelfragen zur Bewertung von Beteiligungen, die im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen oder i. Z. m. Unternehmensbewertungen im Rahmen unserer praktischen Tätigkeit an uns herangetragen worden sind, haben wir bereits in mehreren, im Betriebs-Berater veröffentlichten Fachaufsätzen behandelt. Die Aufsätze hatten dabei jeweils thematisch geschlossene Aspekte der Beteiligungsbewertung zum Gegenstand. Daraus entstand die Idee, die Zugangs- und Folgebewertung von Beteiligungen aus handels- und steuerrechtlicher Sicht umfassend zu systematisieren und dabei die bereits erschienenen Fachaufsätze, wie einzelne Puzzleteile, in den Kontext der handelsrechtlichen Beteiligungsbewertung einzupassen. Dies auch, um zu zeigen, dass die zu den Einzelfragen präsentierten Lösungen jeweils im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Beteiligungsbewertung stehen, wie sie z. B. in den Standards und Stellungnahmen zur Rechnungslegung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer niedergelegt sind.

Unser Anliegen ist es, die theoretischen Ausführungen anhand von Praxisbeispielen zu verdeutlichen und so die komplexe Materie der Beteiligungsbewertung verständlich und praxisnah darzustellen, damit Fachexperten genauso wie Leser mit weniger Vorkenntnissen von den Ausführungen profitieren und Zweifelsfragen schnell und entsprechend fundiert lösen können.

Wir möchten mit diesem Buch einen umfassenden Leitfaden bieten, der einen Einblick in die handels- und steuerrechtlichen Themen der Beteiligungsbewertung gewährt und zugleich auch als Nachschlagewerk dienen kann. Wir hoffen, dass dieses Buch zur Beteiligungsbewertung den Erstellern handelsrechtlicher Jahresabschlüsse, ihren Beratern und den Abschlussprüfern wertvolle Erkenntnisse verschafft und dabei hilft, konkrete Fragestellungen

## Vorwort

zu beantworten, die sich bei der Bewertung von Beteiligungen für handels- und/oder steuerrechtliche Zwecke ergeben.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der dfv Mediengruppe danken wir für die gute Zusammenarbeit und die professionelle Betreuung während der Entstehung dieser Auflage. Für die Unterstützung bei den redaktionellen Tätigkeiten bedanken wir uns bei Frau Hanna Stein.

Anregungen und Hinweise zu etwaigen noch nicht behandelten Zweifelsfragen, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu den hier behandelten Themen ergeben, sind jederzeit willkommen und können unter der folgenden E-Mail-Adresse: stefan.lewe@pwc.com an die Autoren gerichtet werden.

Frankfurt am Main/Hamburg, im Oktober 2023

*Michael Deubert*

*Stefan Lewe*

*Stephan Buchholz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen</b> .....	XIII
<b>Zentrales Schrifttumsverzeichnis</b> .....	XV
<b>Verzeichnis der zitierten Aufsätze</b> .....	XVII
<b>Verzeichnis der zitierten IDW- und DRSC-Verlautbarungen</b> ...	XXI
<b>Rechtsprechungsverzeichnis</b> .....	XXIII
<b>Verzeichnis der zitierten Verwaltungsanweisungen</b> .....	XXVII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXIX
<b>A. Einleitung</b> .....	1
<b>B. Zugangsbewertung von Beteiligungen</b> .....	5
I. Gründung durch die Gesellschafter .....	5
1. Bargründung .....	5
2. (Gemischte) Sacheinlage .....	5
3. Ausstehende Einlagen .....	9
II. Erwerb von Dritten .....	10
1. Bestimmung des Erwerbszeitpunkts .....	10
a) Problemstellung .....	10
b) Übergang des wirtschaftlichen Eigentums .....	11
aa) Rechtlich geschützte und unentziehbare Erwerbs- position .....	12
(1) Grundsatz .....	12
(2) Aufschiebende Bedingungen .....	13
(3) Put- und/oder Call-Optionen auf weitere Anteile .....	15
bb) Wesentliche Verwaltungs- und Vermögensrechte ...	17
cc) Risiko und Chance von Wertänderungen .....	18
c) Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen zum Ab- schlussstichtag .....	19
d) Zurechnung von Stimmrechten im handelsrechtlichen Konzernabschluss .....	20
2. Anschaffungskosten .....	22
a) Entgeltlicher Erwerb .....	22
aa) Barkauf in Euro oder Fremdwährung .....	22



## Inhaltsverzeichnis

bb) Erwerb durch Tausch . . . . .	23
cc) Erwerb gegen Übernahme von Schulden . . . . .	24
dd) Erwerb eines latenten Gewinnbezugsrechts . . . . .	25
b) Erwerb durch Ausgabe von Anteilen (Sachkapital- erhöhung) . . . . .	26
aa) Ausgabe neuer Anteile . . . . .	26
bb) Ausgabe eigener Anteile . . . . .	29
c) Sachzuzahlung (Erwerb ohne Gegenleistung) . . . . .	31
d) Erwerb Mehrheitsbeteiligung und Übernahme Still- halterverpflichtung und/oder Kaufoption für die verbleibenden Anteile . . . . .	31
e) Überhöhte Anschaffungskosten . . . . .	34
f) Anschaffungsnebenkosten . . . . .	37
g) Negative Kaufpreise . . . . .	40
h) Bedingte Anschaffungskosten . . . . .	42
aa) Problemstellung . . . . .	42
bb) Arten von Kaufpreisanpassungsklauseln . . . . .	43
(1) Garantie-/Besserungsklauseln . . . . .	43
(2) Earn-Out-Klauseln . . . . .	45
cc) Behandlung im handelsrechtlichen Jahres- abschluss . . . . .	46
(1) Erfassung als (nachträgliche) Anschaffungs- kosten . . . . .	46
(2) Bilanzierungszeitpunkt . . . . .	48
(a) Anschaffungspreiserhöhung . . . . .	48
(b) Anschaffungspreisminderung . . . . .	50
(3) Ermittlung der Höhe . . . . .	53
(a) Zugangszeitpunkt der Beteiligung . . . . .	53
(b) Änderungen der Höhe „bedingter Anschaffungskosten“ nach deren Erfassung . . . . .	54
3. Abwicklung vorkonzernlicher Beziehungen . . . . .	56
4. Erwerb von Beteiligung und Forderung zu einem Gesamt- kaufpreis . . . . .	60
<b>C. Folgebewertung von Beteiligungen . . . . .</b>	<b>63</b>
I. Außerplanmäßige Abschreibung . . . . .	63
1. Grundsatz . . . . .	63
2. Werthaltigkeitsgarantien . . . . .	63
3. Ermittlung des beizulegenden Werts . . . . .	64
4. Exkurs: Grundzüge des IDW S 1 i. d. F. 2008 i. V. m. IDW RS HFA 10 . . . . .	65

## Inhaltsverzeichnis

a) Werte von Unternehmen und Beteiligungen . . . . .	65
b) Ermittlung der finanziellen Überschüsse und des Kalkulationszinssatzes . . . . .	66
aa) Finanzielle Überschüsse . . . . .	66
bb) Kalkulationszinssatz . . . . .	67
c) Ertragsteuern . . . . .	68
d) Synergieeffekte und noch nicht eingeleitete Maß- nahmen . . . . .	69
e) Bewertung ertragsschwacher Unternehmen . . . . .	70
aa) Liquidationswert . . . . .	70
bb) Rekonstruktionszeitwert . . . . .	71
5. Einzelfragen bei der Ermittlung von Unternehmens- werten . . . . .	71
a) Berücksichtigung noch nicht eingeleiteter Maß- nahmen . . . . .	71
b) Berücksichtigung von Synergieeffekten . . . . .	75
aa) Beteiligungserwerb mit Konzernbezug . . . . .	75
bb) Erwerb bei mehrstufiger Konzernstruktur . . . . .	78
c) Funktionsverlagerung im Konzernverbund . . . . .	80
d) Nachteils-/Verlustausgleich durch den Gesellschafter/ das herrschende Unternehmen . . . . .	82
aa) Leistung aus dem Gesellschaftsverhältnis . . . . .	82
bb) Leistung bei Bestehen eines Ergebnisabführungs- vertrags . . . . .	83
e) Bewertung ertragsschwacher Unternehmen . . . . .	86
aa) Ermittlung des Liquidationswerts . . . . .	86
bb) Ansatz des Rekonstruktionszeitwerts . . . . .	88
f) Bewertung unter Veräußerungsgesichtspunkten . . . . .	92
6. Voraussichtlich dauernde vs. vorübergehende Wert- minderung . . . . .	94
II. Zuschreibung . . . . .	97
III. Sanierungsmaßnahmen . . . . .	104
IV. Vereinnahmung von Beteiligungserträgen . . . . .	111
1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften . . . . .	111
a) Grundsatz . . . . .	111
b) Ausnahme: Phasengleiche Gewinnvereinnahmung . . . . .	111
2. Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften . . . . .	114
V. Kapitalerhöhung und Kapitalzuzahlungen . . . . .	118
VI. Vermögensauskehrungen und Rückfluss von Anschaffungs- kosten . . . . .	121
1. Problemstellung . . . . .	121
2. Gesellschafts-/zivilrechtliche Grundlagen . . . . .	121

## Inhaltsverzeichnis

3. Mengenmäßiger (Teil-)Abgang vs. Beteiligungsertrag . . . .	123
4. Einzelfragen zur Abgrenzung eines losen bzw. engen inneren Zusammenhangs . . . . .	125
a) Steigerung des inneren (Ertrags-)Werts der Beteiligung während der Gesellschafterstellung . . . . .	125
b) Vermögensentnahme zulasten von Eigenkapitalteilen aus Einlagen der Gesellschafter oder von erwirtschaftetem Kapital . . . . .	129
c) Ausübung von Bewertungs-/Gestaltungswahlrechten zur Legung stiller Reserven im Zugangszeitpunkt der Beteiligung . . . . .	132
d) Ausschüttung gekaufter stiller Reserven . . . . .	134
VII. Vermögensverschiebungen zwischen Beteiligungsunternehmen . . . . .	137
VIII. Berücksichtigung des Gesamtengagements . . . . .	142
IX. Einfluss von Umwandlungsmaßnahmen auf die Beteiligungsbewertung . . . . .	143
<b>D. Bewertung von Beteiligungen in der Steuerbilanz . . . . .</b>	<b>153</b>
I. Maßgeblichkeit der GoB und deren Durchbrechung . . . . .	153
II. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften . . . . .	155
1. Zugangsbewertung . . . . .	155
a) Gründung . . . . .	155
aa) Bargründung, Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter . . . . .	155
bb) Qualifizierter Anteilstausch . . . . .	156
cc) Einbringung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils . . . . .	157
dd) Abspaltung eines Teilbetriebs, Mitunternehmeranteils oder einer 100 %-Beteiligung . . . . .	159
b) Erwerb von Dritten . . . . .	160
aa) Bestimmung des Erwerbszeitpunkts . . . . .	160
bb) Anschaffungskosten . . . . .	161
cc) Anschaffungsnebenkosten . . . . .	163
2. Folgebewertung . . . . .	167
a) Überblick . . . . .	167
b) Ansatz des niedrigeren Teilwerts (Teilwert-AfA) . . . . .	167
aa) Voraussichtlich dauernde Wertminderung . . . . .	167
bb) Wahlrecht zur Teilwert-AfA . . . . .	169
cc) Wertaufholung . . . . .	170
c) Einlagenrückgewähr . . . . .	171
d) Teilwert und gemeiner Wert . . . . .	172



aa)	Definitionen und Anwendungsbereiche . . . . .	172
bb)	Teilwert und Teilwertvermutungen. . . . .	173
cc)	Teilwert von Beteiligungen . . . . .	174
cc)	Gemeiner Wert . . . . .	176
e)	Berücksichtigung von Teilwert-AfA, Wertaufholungen und Veräußerungen bei der Ermittlung des zu versteu- ernden Einkommens . . . . .	176
III.	Beteiligungen an Personengesellschaften . . . . .	177
1.	Ertragsteuerliche Einordnung von Personengesellschaften, Mitunternehmerschaften. . . . .	177
2.	Zugangsbewertung . . . . .	182
a)	Gründung. . . . .	182
aa)	Bargründung, Übertragung einzelner Wirtschafts- güter und Sachgesamtheiten . . . . .	182
bb)	Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in eine Mitunternehmerschaft. . . . .	182
(1)	Sacheinlage . . . . .	182
(2)	Gemischte Sacheinlage . . . . .	184
cc)	Übertragung von Sachgesamtheiten . . . . .	185
(1)	Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils auf eine Mitunternehmerschaft . . . . .	185
(2)	Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Mitunter- nehmerschaft . . . . .	185
(3)	Formwechsel einer (Tochter-)Kapitalgesell- schaft, Übergang von (Teil-)betrieben im Zuge der Spaltung von Kapitalgesellschaften auf eine Personengesellschaft . . . . .	188
b)	Erwerb von Dritten . . . . .	189
aa)	Erwerb stiller Reserven . . . . .	189
bb)	Erwerb stiller Lasten. . . . .	192
3.	Folgebewertung. . . . .	193
a)	Fortentwicklung des Kapitalkontos in der Gesamt- handssteuerbilanz . . . . .	193
b)	Fortschreibung der Sonderbilanzen. . . . .	194
c)	Fortschreibung der Ergänzungsbilanzen . . . . .	195
aa)	AfA nach Erwerb von Dritten oder Einbringung im Zuge der Einzelrechtsnachfolge zu gemeinen Werten. . . . .	195
bb)	AfA nach Einbringung unterhalb des gemeinen Werts oder im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge . . . . .	197

Inhaltsverzeichnis

cc) Aufgedeckte stille Lasten, Passivierungsrestriktionen (§ 5 Abs. 7 EStG) . . . . .	198
dd) Aktive und Passive Ausgleichsposten . . . . .	198
ee) Teilwertabschreibungen . . . . .	200
<b>Stichwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>201</b>

## A. Einleitung

- Die Bewertung von Beteiligungen für handels- und steuerrechtliche Zwecke ist ein vielschichtiges Thema, bei dem der Bilanzierende, seine Berater und auch die Abschlussprüfer bzw. Bewerter bisweilen mit komplexen Fragestellungen konfrontiert werden. Dieses Buch befasst sich ausführlich mit den **grundlegenden Konzepten** und besonderen Konstellationen, die bei der Beteiligungsbewertung auftreten können und sich auf die handels- und steuerrechtliche Bewertung auswirken. **1**
- Mit der **Zugangs- und Folgebewertung** von Beteiligungen nach **HGB** sowie der Bewertung von Beteiligungen in der **Steuerbilanz** gliedert sich das Handbuch in drei (Haupt-)Abschnitte. Die grundlegenden Aspekte der Beteiligungsbewertung und die in der Praxis auftretenden Fragestellungen werden in Unterabschnitten behandelt und die Lösungen mithilfe von Praxisbeispielen veranschaulicht. **2**
- Zielgruppe** des Handbuchs sind sowohl Fachleute (Abschlussersteller, Berater und Abschlussprüfer) als auch Studierende im Bereich der Rechnungslegung und des Finanzwesens. Das Buch soll dabei helfen, ein fundiertes Verständnis der handels- und steuerrechtlichen Beteiligungsbewertung zu erlangen. **3**
- Der erste Teil des Buches (**Abschn. B**) befasst sich mit der **Zugangsbewertung** von Beteiligungen bei Bar- und Sachgründungen, beim Erwerb von Anteilen gegen gemischte Gegenleistungen sowie beim Erwerb von Dritten. Da aufschiebende Bedingungen (z. B. Gremien- oder Kartellvorbehalte) in Kaufverträgen regelmäßig dazu führen, dass dessen Unterzeichnung und der (dingliche) Vollzug des Beteiligungserwerbs zeitlich auseinanderfallen, ist beim Erwerb von Dritten der für die Bilanzierung relevante Erwerbszeitpunkt zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden die für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblichen Kriterien (rechtlich geschützte Erwerbsposition, Übergang der wesentlichen Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie Wertänderungsrisiken und -chancen) und besondere Konstellationen (z. B. gegenläufige Put-Call-Optionen) dargestellt. Bezüglich des Erwerbszeitpunkts werden auch sog. Mitternachtsgeschäfte betrachtet und es wird auf Besonderheiten im handelsrechtlichen Konzernabschluss hingewiesen. **4**
- Die für Zwecke der Zugangsbewertung zu ermittelnden Anschaffungskosten hängen von der Art der für den Erwerb bewirkten Gegenleistung ab. Abschnitt B.2 befasst sich ausführlich mit der Ermittlung der Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb, dem Erwerb im Rahmen von Sacheinlagen und -zahlungen sowie bei gleichzeitigem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung, bei der der Käufer zugleich Optionsrechte auf die beim Verkäufer ver-



## A. Einleitung

bleibenden Anteile erwirbt und/oder eine Stillhalterverpflichtung bezüglich der gekauften Anteile eingeht. Behandelt werden des Weiteren sog. überhöhte Anschaffungskosten, d. h. Fälle, in denen Beteiligungen zu einem über ihrem beizulegenden (Zeit-)Wert liegenden Kaufpreis erworben werden. Ferner werden Fragestellungen zu Anschaffungsnebenkosten, zu negativen Kaufpreisen sowie bedingte Anschaffungskosten, die sich aus Garantie- und Besserungsklauseln oder aus sog. Earn-Out-Klauseln ergeben können, einschließlich des Bilanzierungszeitpunkts bedingter Anschaffungskosten thematisiert. Der erste Teil des Buches schließt mit der Abwicklung vorkonzernlicher (Geschäfts-)Beziehungen anlässlich eines Beteiligungserwerbs sowie dem Erwerb eines Gesamtengagements, bestehend aus einer Beteiligung und (Gesellschafter-)Forderungen zu einem Gesamtkaufpreis.

- 6 Gegenstand des zweiten Teils des Buches (**Abschn. C**) ist die **Folgebewertung** von Beteiligungen, bei der zum jeweiligen Abschlussstichtag zu prüfen ist, ob der beizulegende Zeitwert der Beteiligung weiterhin den Buchwert deckt bzw. ob infolge einer dauerhaften Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung geboten ist. Die für die Ermittlung des beizulegenden Werts einer Beteiligung grundlegenden Wertkonzepte (Zukunftserfolgswert, Liquidationswert, Rekonstruktionszeitwert) und Überlegungen zur Berücksichtigung von Synergien werden in einem Exkurs zu den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) S 1 i. d. F. 2008 i. V. m. RS HFA 10 vorangestellt, bevor auf dieser Grundlage Einzelfragen zu Praxisfällen geschildert und die entsprechenden Lösungen aufgezeigt werden. Die Einzelfragen befassen sich mit der Berücksichtigung noch nicht eingeleiteter (Gestaltungs- bzw. Sanierungs-)Maßnahmen und von Synergieeffekten, dem Nachteilsausgleich durch den Gesellschafter sowie dem Verlustausgleich durch das herrschende Unternehmen bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags. Des Weiteren wird auf Besonderheiten hingewiesen, die bei der Bewertung von ertragsschwachen Unternehmen und bei Bestehen einer Veräußerungsabsicht zu beachten sind.
- 7 Nach der Abgrenzung voraussichtlich dauernder von vorübergehenden Wertminderungen sowie vor dem Hintergrund des Wertaufholungsgebots von nachhaltigen bzw. nur vorübergehenden Werterholungen werden die Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen auf die Beteiligungsbewertung sowie die Vereinnahmung von Beteiligungserträgen bei Beteiligungen an Kapital- und Personenhandelsgesellschaften dargestellt. Anschließend wird aufgezeigt, unter welchen Bedingungen bzw. inwieweit Kapitalerhöhungen und -zuzahlungen zu einer Erhöhung der fortgeführten Anschaffungskosten einer Beteiligung und Vermögensauskehrungen zu einer Verminderung derselben führen.
- 8 Abschnitt C schließt mit Vermögensverschiebungen zwischen Beteiligungsunternehmen infolge des Verkaufs von Vermögensgegenständen zu einem



unter dem Zeitwert liegenden Kaufpreis, der Berücksichtigung des Gesamtengagements sowie dem Einfluss von Umwandlungen auf die Beteiligungsbewertung.

Der dritte Teil des Buches (**Abschn. D**) widmet sich der **Bewertung** von 9  
Beteiligungen in der **Steuerbilanz**. Die Gliederung der steuerrechtlichen Ausführungen orientiert sich an der Besteuerungssystematik und unterscheidet daher zunächst zwischen der Bewertung von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, bevor jeweils auf Fragen der Zugangs- und Folgebewertung eingegangen wird. Einleitend wird kurz auf die Maßgeblichkeit der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für die steuerrechtliche Gewinnermittlung eingegangen sowie deren Durchbrechung durch das „Bilanzsteuerrecht“ dargestellt. Daran schließen sich die Ausführungen zur Zugangs- und Folgebewertung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften an. In den Ausführungen zur Folgebewertung wird u. a. auf den Ansatz des niedrigeren Teilwerts, die Einlagenrückgewähr sowie auf die Berücksichtigung von Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert, von Wertaufholungen und Gewinnen bzw. Verlusten aus Anteilsveräußerungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eingegangen. Daran anschließend wird im zweiten (Unter-)Abschnitt die Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, welche aus ertragsteuerlicher Sicht keine Vermögensgegenstands- bzw. Wirtschaftsgutseigenschaft besitzen, behandelt. Dabei stehen Beteiligungen an mitunternehmerischen Personengesellschaften im Fokus. Die Ausführungen hierzu umfassen neben der Bilanzierung nach der sog. Spiegelbildmethode, einschließlich der Aufstellung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen, auch die Fortschreibung des Kapitalkontos sowie der Ergänzungs- und Sonderbilanzen des Gesellschafters im Rahmen der Folgebewertung. Illustriert werden die Ausführungen des dritten Teils durch zahlreiche Beispiele, die dem besseren Verständnis der steuerrechtlichen Besonderheiten bei der Beteiligungsbewertung dienen sollen.



## B. Zugangsbewertung von Beteiligungen

### I. Gründung durch die Gesellschafter

#### 1. Bargründung

Bei einem Beteiligungserwerb durch Bargründung ergeben sich die **Anschaffungskosten** (§ 255 Abs. 1 HGB) der erlangten Anteile in Höhe des geleisteten (Geld-)Betrags und der ggf. noch eingeforderten Beträge, die zu passivieren sind. 10

Solange die Anteile noch nicht rechtlich entstanden sind, z. B. weil die Kapitalgesellschaft, an der Anteile gezeichnet wurden, noch nicht ins Handelsregister eingetragen wurde, sind vom Gesellschafter geleistete bzw. eingeforderte Einlagen in Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas (§ 266 i. V. m. § 265 Abs. 5 HGB) im Anschluss an den Posten „Sonstige Ausleihungen“ (§ 266 Abs. 2 A.III.6. HGB) unter entsprechender Bezeichnung (z. B. **Anzahlungen auf Finanzanlagen**) auszuweisen.<sup>1</sup> 11

Wird die **Einlage in fremder Währung** geleistet, bestimmen sich die auf Euro lautenden Anschaffungskosten der Anteile durch die Umrechnung mit dem Geldkurs im Zeitpunkt des Entstehens der Einzahlungsverpflichtung, d. h. mit der Errichtung der Gesellschaft und der Übernahme (Zeichnung) der neuen Anteile durch den Gesellschafter.<sup>2</sup> Eingeforderte Einlagen sind mit dem Geldkurs im Zeitpunkt der Entstehung der Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters (Einforderung) umzurechnen.<sup>3</sup> 12

#### 2. (Gemischte) Sacheinlage

Erwirbt der Gesellschafter die Anteile an einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft im Wege einer **Sacheinlage**, gelten für die Zugangsbewertung der Anteile in dessen handelsrechtlichen Jahresabschluss die allgemeinen **Tauschgrundsätze**.<sup>4</sup> 13

Danach hat der Einbringende der Sacheinlage (Inferent) ein (**Bewertungs- Wahlrecht**, als Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) der neuen Anteile entweder den Buchwert oder den Zeitwert des eingebrachten (Rein-)Vermögens anzusetzen. Höchstens darf als Zugangswert der Zeitwert der erlangten Gegenleistung angesetzt werden. 14

1 Vgl. WPH HBd., Kap. F Tz. 392.

2 Vgl. *Deubert/Meyer*, in: HdJ, Abt. I/17 (Februar 2019), Rn. 82.

3 Vgl. *Deubert/Meyer*, in: HdJ, Abt. I/17 (Februar 2019), Rn. 80.

4 Vgl. IDW RS HFA 42, Tz. 46; IDW RS HFA 18, Tz. 9.

## B. Zugangsbewertung von Beteiligungen

- 15 Die Konstellation, dass der Zeitwert der erlangten Anteile unter dem Zeitwert des im Wege der Sacheinlage eingebrachten (Rein-)Vermögens liegt, kann sich insbesondere bei (nachträglichen) Kapitalerhöhungen an bereits bestehenden Beteiligungen ergeben, z. B. weil der innere (Ertrags-)Wert des Beteiligungsunternehmens vor der Sacheinlage gemindert ist und deshalb ein Teil des im Wege der Sacheinlage auf das Beteiligungsunternehmen übertragenen (Rein-)Vermögens aus der Sicht des Gesellschafters den Charakter von **Erhaltungsaufwand** der Beteiligung darstellt.<sup>5</sup>
- 16 Sofern die Sacheinlage steuerrechtlich zu einer Gewinnrealisierung führt, besteht zudem die Möglichkeit, die Anschaffungskosten im Jahresabschluss des Gesellschafters in Höhe eines sog. **steuer-/erfolgsneutralen Zwischenwerts**, der der Summe aus dem Buchwert des eingebrachten (Rein-)Vermögens zzgl. des Betrags der tatsächlichen Ertragsteuerbelastung entspricht, anzusetzen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es sich bei dem eingebrachten (Rein-)Vermögen steuerrechtlich nicht um einen Teilbetrieb, d. h. um einen mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteten, organisatorisch geschlossenen Teil eines Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist, handelt. Sonstige Zwischenwerte sind handelsrechtlich nicht zulässig.
- 17 **Sacheinlage eines Teilbetriebs:**

### Beispiel:

Die X GmbH errichtet die Z GmbH im Wege einer Sachgründung. Gegenstand der Sacheinlage sind die Vermögensgegenstände und Schulden des Teilbetriebs „Werkzeuge“ der X GmbH. Steuerrechtlich sind die (Teilbetriebs-)Voraussetzungen erfüllt und es ist daher auch eine steuerneutrale Übertragung möglich. Der Buchwert des eingebrachten (Rein-)Vermögens (Vermögensgegenstände abzgl. Schulden) beträgt 600 TEuro und dessen Zeitwert beträgt 900 TEuro. Die handelsrechtlichen Buchwerte entsprechen den steuerrechtlichen Wertansätzen, d. h. auf Ebene der X GmbH bestehen für die eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden keine temporären Differenzen. Der Steuersatz (KSt und GewSt) der X GmbH beträgt 30 %.

### Lösung:

Die X GmbH darf die Anteile an der Z GmbH in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss entweder zu Anschaffungskosten in Höhe des Buchwerts des eingebrachten Reinvermögens, d. h. mit einem Zugangswert von 600 TEuro oder dem Zeitwert von 900 TEuro ansetzen. Beim Ansatz mit dem Zeitwert entsteht ein Tauschgewinn i. H. v. 300 TEuro, der in der GuV des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der X GmbH als sonstiger betrieblicher Ertrag (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB) auszuweisen und ggf. im Anhang gem. § 285 Nr. 31 HGB zu erläutern ist.

<sup>5</sup> Vgl. IDW St/HFA 2/1996 i. d. F. 2013, Abschn. 3.2.



## I. Gründung durch die Gesellschafter **B.**

Geht man davon aus, dass für steuerrechtliche Zwecke vom Wahlrecht gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG Gebrauch gemacht wird und die Anteile an der Z GmbH in der Steuerbilanz mit dem Buchwert des eingebrachten (Rein-)Vermögens angesetzt werden, entsteht bei einer Zeitwertbewertung in der Handelsbilanz eine zu versteuernde temporäre Differenz i. H. v. (5% x 300 TEuro =) 15 TEuro, die bei der Bilanzierung latenter Steuern gem. § 274 HGB zu berücksichtigen ist. Für die verbleibenden 95% des Bewertungsunterschieds zwischen Handels- und Steuerbilanz i. H. v. 285 TEuro sind keine latenten Steuern zu berücksichtigen, weil sie gem. § 8b KStG bei einer Veräußerung außer Ansatz bleiben, d. h. sich bei einer Umkehr der Differenz insofern keine Steuerwirkungen ergeben (permanente Differenz i. S. v. § 274 HGB).<sup>6</sup>

Bei einer sog. **gemischten Sacheinlage** erwirbt der Inferent der Sacheinlage, d. h. in einem Gründungsszenario der künftige Gesellschafter, im Gegenzug für seine einheitliche Leistung, z. B. die Übertragung eines Grundstücks, zwei Vermögensgegenstände; nämlich einerseits die neuen Anteile an der Übernehmerin und andererseits eine Darlehensforderung gegen die Übernehmerin. Aus Sicht des die Sacheinlage leistenden Gesellschafters/Inferenten liegt wegen der gemischten Gegenleistung (Sache und Forderung) ein sog. gemischter Tausch vor. **18**

Aufgrund des handelsrechtlichen **Einzelbewertungsgrundsatzes** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sind die beiden Vermögensgegenstände getrennt voneinander, jeweils mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen, was bedeutet, dass die einheitliche Leistung des Inferenten (= Sacheinlage, z. B. Grundstück) aufgeteilt werden muss. Für die Zugangsbewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Inferenten gelten für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Anteile danach die allgemeinen Tauschgrundsätze, während im Übrigen, d. h. soweit die Gegenleistung im Erwerb der Forderung gegen das Beteiligungsunternehmen besteht, eine entgeltliche Veräußerung vorliegt. **19**

Im Ergebnis kommt es bei einem **gemischten Tausch** für die Zugangsbewertung darauf an, was für die im Einzelnen erlangten Vermögensgegenstände (hier: Anteile und Forderung) aufgewandt wurde. Bezogen auf die Forderung ist dies lediglich ein Teil des zu Buchwerten bewerteten, abgehenden Vermögensgegenstands (z. B. Grundstück) bzw. eines eingebrachten (Rein-)Vermögens. Dieser Leistung ist der Wert der Gegenleistung (Nominalbetrag der Forderung) gegenüberzustellen. Die stillen Reserven im hingegebenen Vermögen dürfen in Anwendung der Tauschgrundsätze nur fortgeführt werden, soweit die Gegenleistung aus einer Sache, d. h. den Anteilen an der Übernehmerin, besteht. Es dürfen aber keine neuen stillen Reserven **20**

<sup>6</sup> Vgl. z. B. *Störk/Buchholz*, in: Beck Bil-Komm., § 274 Rn. 216; *Briese*, in: Beck HdR, B 235 Rn. 45.

## B. Zugangsbewertung von Beteiligungen

angelegt werden. Die Gewährung eines Barausgleichs beim Tausch führt daher immer zu einer teilweisen Ergebnisrealisierung.

- 21 Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Anteile sowie des Erfolgs aus der teilweisen Anteilsveräußerung muss der Abgangs-/Buchwert des eingebrachten (Rein-)Vermögens aufgeteilt werden. Die **Aufteilung des Buchwerts** in den durch Tausch bzw. gegen Entgelt übertragenen Teil hat sachgerechterweise im Verhältnis der Zeitwerte zu erfolgen. D. h. der Buchwert des entgeltlich übertragenen Teils des eingebrachten (Rein-)Vermögens ergibt sich im Verhältnis der Kaufpreisforderung zum Zeitwert des eingebrachten Vermögens.<sup>7</sup>

### 22 Gemischte Sacheinlage in ein Tochterunternehmen:

#### Beispiel:

Die ED GmbH, die Alleingesellschafterin der A GmbH ist, bringt eine ihr gehörende Immobilie, deren Buchwert im handelsrechtlichen Jahresabschluss der ED GmbH 30 Mio. Euro beträgt und die einen Zeitwert i. H. v. 100 Mio. hat, gegen Gewährung neuer Gesellschaftsrechte (Nominalbetrag 5 Mio. Euro mit Agio 55 Mio. Euro) sowie eine Forderung in Höhe von 40 Mio. Euro ein. Der (KSt- und GewSt-)Satz der ED GmbH beträgt 30%.

#### Lösung:

Der Buchwert der Immobilie, der auf den entgeltlich übertragenen Teil entfällt, beträgt demnach 12 Mio. Euro (= 30 Mio. Euro x (40 Mio. Euro/100 Mio. Euro)). Der Buchgewinn aus dem teilweisen Anteilsverkauf beträgt damit 28 Mio. Euro (= 40 Mio. Euro – 12 Mio. Euro).

Die neuen Anteile an der A GmbH dürfen in der Handelsbilanz entweder mit dem (anteiligen) Buchwert der Immobilie nach Abzug des entgeltlichen Teils, d. h. in Höhe von 18 Mio. Euro (= 30 Mio. Euro – 12 Mio. Euro), oder dem darauf entfallenden Zeitwert 60 Mio. Euro (= 100 Mio. Euro (Zeitwert der Immobilie vor Einbringung) – 40. Mio. Euro (Zeitwert der entgeltlichen Komponenten = Betrag der Darlehensforderung)) angesetzt werden. Im letztgenannten Fall ergibt sich ein zusätzlicher Einbringungsgewinn in Höhe von 42 Mio. Euro (= 60 Mio. Euro – 18 Mio. Euro).

Da die eingebrachte Immobilie steuerrechtlich nicht als (Teil-)Betrieb zu qualifizieren ist und deshalb nicht in den Anwendungsbereich des § 20 UmwStG fällt, kann die Einbringung in die A GmbH nicht steuereutral erfolgen. Damit ist für die Zugangsbewertung in der Handelsbilanz auch der Ansatz des steuerneutralen Zwischenwerts möglich. Die Anteile dürften danach auch mit 18 Mio. Euro zzgl. 12,6 Mio. Euro (= 30% x 42 Mio. Euro) angesetzt werden.

<sup>7</sup> Vgl. IDW RS HFA 43, Tz. 33 (analog).



## I. Gründung durch die Gesellschafter **B.**

Teilweise wird in der Literatur<sup>8</sup> die Auffassung vertreten, dass bei einem Tausch mit Baraufgabe, d.h. wenn ein Teil der Gegenleistung aus einer entgeltlichen Komponente besteht, das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Behandlung des Tauschvorgangs nur dann besteht, wenn die **getauschten Vermögensgegenstände wert-, art- und funktionsgleich** sind, wobei die Wertgleichheit der getauschten Vermögensgegenstände nur dann gegeben sein soll, wenn im Rahmen des Tauschvorgangs kein oder nur ein geringfügiger (<10%) Barausgleich geleistet wird. **23**

Im Ergebnis handelt es sich hierbei um die Kriterien des sog. **Tauschgutachtens des BFH**<sup>9</sup> für den steuerneutralen Tausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Diese Grundsätze sind seit 1999 steuerrechtlich nicht mehr gültig. Auch handelsrechtlich waren die Grundsätze des Tauschgutachtens nie anzuwenden.<sup>10</sup> So ist z.B. die Sacheinlage eines Teilbetriebs in eine neue Gesellschaft handelsrechtlich aus der Perspektive des einbringenden Gesellschafters ein Tauschvorgang, obwohl die getauschten Vermögensgegenstände des Teilbetriebs und die erlangten Anteile an der Übernehmerin der Sacheinlage nicht art- und funktionsgleich sind. **24**

Bei einem gemischten Tausch kommt es deshalb nach der hier vertretenen Auffassung für die Zugangsbewertung allein darauf an, was für die im Einzelnen erlangten Vermögensgegenstände (Anteile und Forderung) aufgewandt wurde. Die stillen Reserven im hingetauschten Vermögen dürfen in Anwendung der **Tauschgrundsätze nur** fortgeführt werden, **soweit die Gegenleistung auch aus einer Sache** (neue Anteile) **besteht**. Es dürfen aber keine neuen stillen Reserven gelegt werden. Die Gewährung eines Barausgleichs beim Tausch führt daher, unabhängig von der relativen Höhe des Barentgelts zum gesamten Zeitwert, immer zu einer teilweisen Ergebnisrealisierung. **25**

### 3. Ausstehende Einlagen

Beteiligungen an Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften sind jeweils mit dem geleisteten Betrag (Bar- oder Sacheinlage) zzgl. eingeforderter, d.h. fällig gestellter Beträge zu aktivieren.<sup>11</sup> **26**

<sup>8</sup> Vgl. *Lüdenbach/Freiberg*, DB 2012, 2701 ff.

<sup>9</sup> Vgl. BFH v. 16.12.1958, I D 1/57 S, BStBl. III 1959, 30.

<sup>10</sup> Vgl. *ADS*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, § 255 HGB Rn. 89.

<sup>11</sup> IDW RS HFA 18, Tz. 8. Ausstehende Einlagen sind bei AG vom Vorstand gem. § 63 Abs.1 Satz 1 AktG nach pflichtmäßigem Ermessen einzufordern (vgl. dazu Koch, AktG, § 63 Rn. 2 ff.). Bei GmbH erfolgt die Einforderung von Einlagen, sofern im Gesellschaftsvertrag keine unmittelbaren Zahlungstermine festgesetzt sind oder die Zuständigkeit auf ein anderes Organ, z.B. die Geschäftsführer, übertragen wurde, durch

## B. Zugangsbewertung von Beteiligungen

- 27 Der Betrag der eingeforderten, aber noch nicht geleisteten (ausstehenden) Einlage<sup>12</sup> ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Gesellschafters als **Resteinzahlungsverpflichtung** zu **passivieren**. Ist die Beteiligung als verbundenes Unternehmen i. S. v. § 271 Abs. 2 HGB zu qualifizieren, erfolgt der Ausweis unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ (§ 266 Abs. 3 lit. C.6. HGB), sonst unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (§ 266 Abs. 3 lit. C.7. HGB).
- 28 Resteinzahlungsverpflichtungen für noch nicht eingeforderte Einlagen sind unter den Voraussetzungen des § 285 Nr. 3a HGB als **sonstige finanzielle Verpflichtungen** im Anhang anzugeben.

## II. Erwerb von Dritten

### 1. Bestimmung des Erwerbszeitpunkts

#### a) Problemstellung

- 29 Anteile an Kapital- und Personenhandelsgesellschaften sind grundsätzlich in der Bilanz des rechtlichen Eigentümers auszuweisen (§ 246 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 HGB). Fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinander, ist das **wirtschaftliche Eigentum** für die handelsbilanzielle Zuordnung der Anteile maßgeblich (nach § 246 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 HGB).
- 30 Unternehmenskaufverträge werden üblicherweise von der Erfüllung von i. d. R. **aufschiebenden Bedingungen** (z. B. Genehmigung der Kartellbehörden) abhängig gemacht, wodurch es dann zu einem zeitlichen Auseinanderfallen des Vertragsabschlusses (signing) und des dinglichen Vollzugs (closing) kommt. Fraglich ist dann, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der für die persönliche Zurechnung der Anteile maßgebliche Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums vor der dinglichen Übereignung liegt.
- 31 Die **Gründe**, weshalb die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts und/oder der dinglichen Übertragung von aufschiebenden Bedingungen abhängig gemacht wird, sind vielfältig.<sup>13</sup> So können die Be-

---

einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss (§ 46 Nr. 2 GmbHG; vgl. *Servatius*, in: Noack/Servatius/Hass, GmbHG, § 19 Rn. 6).

12 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital entstehen, wenn bei Bareinlagen der Nennbetrag nach den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nur teilweise einzuzahlen ist (vgl. zur Höhe der Mindesteinzahlungen §§ 36 Abs. 2, 36a Abs. 1 i. V.m. § 188 Abs. 2 AktG; § 7 Abs. 2 GmbHG; dazu auch: *Störk/Kliem/Meyer*, in: Beck Bil-Komm., § 272 Rn. 30 ff.).

13 Vgl. *Kleinheisterkamp/Schell*, DStR 2010, 833.



dingungen darauf abzielen, das Wirksamwerden der Anteilsübertragung insgesamt offenzuhalten, z. B. bis die autorisierenden Unternehmensorgane wie Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung der Vertragsparteien dem Verkauf bzw. Erwerb zugestimmt haben. Aufschiebende Bedingungen können auch bezwecken, das wirtschaftliche Eigentum an Kapitalgesellschaftsanteilen, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, erst in einem folgenden Wirtschaftsjahr übergehen zu lassen.

Beim Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen werden mitunter auch **Put- und/oder Call-Optionen** über die restlichen Anteile vereinbart, wodurch sich die Vertragsparteien die Möglichkeit sichern, zu einem späteren Zeitpunkt auch die restlichen Anteile zu bereits vereinbarten Konditionen veräußern bzw. erwerben zu können. **32**

Abhängig von den bei Abschluss des Kaufvertrags konkret vereinbarten aufschiebenden Bedingungen oder Optionen auf den Erwerb von Anteilen kann der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** an den Anteilen **bereits vor dem zivilrechtlichen Anteilserwerb** (closing) liegen. Dabei kann das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen für Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses in Ausnahmefällen nicht nur einer der Parteien (Käufer oder Verkäufer) zuzuordnen sein.<sup>14</sup> **33**

#### **b) Übergang des wirtschaftlichen Eigentums**

Für die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an Kapitalgesellschaftsanteilen werden auch für Zwecke des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses, die von der Finanzrechtsprechung entwickelten Kriterien verwendet.<sup>15</sup> Danach geht das wirtschaftliche Eigentum an einem GmbH-Anteil unter folgenden **Voraussetzungen** auf den Erwerber über: **34**

1. Der Erwerber hat aufgrund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäfts eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des (Anteils-)Rechts gerichtete (Rechts-)Position erlangt, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann (sog. unentziehbare Erwerbsposition), und
2. hat wirtschaftlich die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen (Verwaltungs- und Vermögens-)Rechte (insbesondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht) inne sowie
3. das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung sind abschließend auf ihn übergegangen.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Vgl. IDW RS HFA 13 n. F., WPg Supplement 1/2007, 69 ff., Tz. 6.

<sup>15</sup> Vgl. *Störk/Deubert*, in: Beck Bil-Komm., § 301 Rn. 132.

<sup>16</sup> Vgl. BFH, 24.1.2012 – IX R 69/10, BFH/NV 2012, 1099, BFH, 20.7.2010 – IX R 38/09, BFH/NV 2011, 41 m. w. N., BFH, 9.10.2008 – IX R 73/06, BStBl. II 2009, 140, BFH, 10.3.1988 – IV R 226/85, BStBl. II 1988, 832, BB 1988, 2014.